

Gesamte Rechtsvorschrift für Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, Fassung vom 04.09.2025

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011)

Stammfassung: LGBL Nr. 2/2012

Änderung

LGBL Nr. 36/2012
LGBL Nr. 91/2012
LGBL Nr. 110/2013
LGBL Nr. 116/2014
LGBL Nr. 100/2016
LGBL Nr. 134/2016
LGBL Nr. 11/2018

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 10, 13, 14 und 16 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, wird – soweit Verkehrsbeschränkungen auf Autobahnen oder Schnellstraßen getroffen werden, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie – verordnet:

Text

§ 1

Zielbestimmung

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissionsgrenzwertüberschreitung geführt haben oder beitragen, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Diese Verbesserung dient dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie dem Schutz der Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

§ 2

Sanierungsgebiete

(1) Als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L für den Luftschadstoff PM₁₀ (Feinstaub) werden nachfolgende Gebiete ausgewiesen:

1. Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ umfassend:

Politische Bezirke	Gemeinde
Stadt Graz	Graz
Graz-Umgebung	Feldkirchen bei Graz Gössendorf Hart bei Graz Hausmannstätten Raaba-Grambach

Seiersberg-Pirka

2. Sanierungsgebiet „Außeralpine Steiermark“ umfassend (KG steht für Katastralgemeinde; in jenen Gemeinden, in denen Katastralgemeinden angeführt werden, gilt, dass nur die angeführten Katastralgemeindegebiete der Gemeinde als Sanierungsgebiet ausgewiesen werden:

Politischer Bezirk	Gemeinde	KG
Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg
		Blumau
		Bergegg
		Furth
		Gams
		Gersdorf
		Hohenfeld
		Mitteregg
		Müllegg
		Niedergams
		Vochera am Wienberg
		Wildbachdorf
		Wildbach
		Hinterleiten
		Oberlaufeneegg
		Bösenbach
		Sulz
		Hörbring
		Burgegg
		Leibenfeld
	Eibiswald	Warnblick
		Unterlaufeneegg
		Aibl
		Aichberg
		Bischofegg
		Eibiswald
		Feisternitz
		Haselbach
		Hörmsdorf
		Sterglegg
		Pitschgau
	Frauental an der Laßnitz	alle
		alle
		alle
		alle
		alle
		alle
		alle
		alle
		alle
		alle
	Schwanberg	Kresbach
		Neuberg
		Holleneegg
		Hohlbach
		Mainsdorf
		Aichegg
		Rettenbach-Holleneegg
		Trag
		Schwanberg
		Rossegg
Stainz	Stainz	Pichling
		Gamsgebirg
		Neurath
		Stainz

	Wettmannstätten Wies	Stallhof Ettendorf Graggerer Mettersdorf Wetzelsdorf Grafendorf Neudorf Lasselsdorf Hebersdorf Rassach Graschuh Kothvogl alle Limberg Wies Mitterlimberg Buehegg Etzendorf Gaißeregg Aug Altenmarkt Vordersdorf
Graz-Umgebung	Deutschfeistritz Dobl-Zwaring Eggersdorf bei Graz Fernitz-Mellach Gratkorn Gratwein-Straßengel Haselsdorf-Tobelbad Hitzendorf Kainbach bei Graz Kalsdorf bei Graz Kumberg Laßnitzhöhe Lieboch Nestelbach bei Graz Peggau St. Marein bei Graz Stattegg Thal Unterpremstätten-Zettling Vasoldsberg Weinitzen Werndorf Wundschuh	Deutschfeistritz Kleinstübing alle alle alle alle Gratwein Judendorf-Straßengel alle Berndorf Hitzendorf Pirka-Söding Mayersdorf Mantscha Attendorf Schadendorfberg alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle
Hartberg-Fürstenfeld	Bad Blumau Bad Waltersdorf Buch-St. Magdalena Burgau Dechantskirchen	alle alle alle alle Dechantskirchen Schlag Kroisbach

	Ebersdorf Feistritztal Friedberg Fürstenfeld Grafendorf bei Hartberg Greinbach Großsteinbach Großwilfersdorf Hartberg Hartberg-Umgebung Hartl Ilz Kaindorf Lafnitz Loipersdorf bei Fürstenfeld Neudau Ottendorf an der Rittschein Pinggau Pöllau Rohr bei Hartberg Rohrbach an der Lafnitz St. Johann in der Haide Söchau Stubenberg	alle Blaindorf Kaibing Hirnsdorf Hofing St. Johann bei Herberstein Ehrensachsen Friedberg alle Erdwegen Gräflerviertl Grafendorf Seibersdorf Obersafen Penzendorf Wolfgrub alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle Haideggendorf Pinggau Sinnersdorf Pöllau Hinteregg Winzendorf Schönau alle Rohrbach-Schlag Rohrbach an der Lafnitz alle alle Buchberg Stubenberg Vockenberg Zeil-Stubenberg
Leibnitz	Oberhaag alle anderen Gemeinden im Bezirk Leibnitz	Hardegg Kitzelsdorf Kraut Obergreith Oberhaag alle
Südoststeiermark	alle Gemeinden	alle
Voitsberg	Bärnbach Köflach Krottendorf-Gaisfeld Ligist	Bärnbach Hochregist Gradenberg Piber Köflach Pichling bei Köflach Puchbach alle Ligist

	Mooskirchen Rosental an der Kainach Söding- St. Johann Stallhofen Voitsberg	Steinberg Unterwald Grabenwarth alle alle alle Aichegg Kalchberg Muggauberg Stallhofen alle
Weiz	Albersdorf-Prebuch Anger Gersdorf an der Feistritz Gleisdorf Gutenberg-Stenzengreith Markt Hartmannsdorf Hofstätten an der Raab Ilztal Ludersdorf-Wilfersdorf Mitterdorf an der Raab Mortantsch Naas Pischelsdorf am Kulm Puch bei Weiz Sinabelkirchen St. Margarethen an der Raab St. Ruprecht an der Raab Thannhausen Weiz	alle Anger Viertelfeistritz Oberfeistritz alle alle Kleinsemmering alle alle alle alle alle Göttelsberg Hafning Leska Mortantsch Steinberg Affenthal Birchbaum Naas alle Elz Harl Klettendorf Perndorf Puch alle alle alle Landscha Oberdorf bei Thannhausen Oberfladnitz Peesen Raas Trennstein alle

(2) Das Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ nach Abs. 1 Z 1 und jene Autobahnkorridore die gemäß § 2 Z 2 der VBA-Verordnung IG-L Steiermark, LGBl. Nr. 87/2011 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt sind, werden als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L für den Luftschadstoff NO₂ ausgewiesen.

Anm: in der Fassung LGBl. Nr. 116/2014, LGBl. Nr. 100/2016, LGBl. Nr. 134/2016

§ 3

Fahrbeschränkung für alle Nutzfahrzeuge

(1) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Jänner 2018 ganzjährig ein Fahrverbot für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Fahrzeuggruppen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2.2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017, fallen, sowie

selbstfahrende Arbeitsmaschinen gem. § 2 Abs. 1 Z 21 und Spezialkraftwagen gem. § 2 Abs. 1 Z 22a KFG, und deren jeweiligen Abgaswerte gemäß § 1d KDV, BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 298/2017, schlechter Euro 3 sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für:

1. Fahrzeuge nach Abs. 1 mit kostenintensiven Spezialaufbauten, die vor dem 1. Februar 2018 in dieser Form genehmigt und im europäischen Wirtschaftsraum zum Verkehr zugelassen wurden. Ein Spezialaufbau ist ein Aufbau für einen speziellen Zweck, der auf ein Grundfahrzeug montiert wird. Ab 1. Juli 2018 gilt zusätzlich, dass ein kostenintensiver Spezialaufbau nur dann vorliegt, wenn der Spezialaufbau zumindest schwer demontierbar ist und eines der folgenden Kriterien gegeben ist:
 - a) Wenn der Rechnungsbeleg vor dem 1. Juli 1998 ausgestellt wurde, müssen die Kosten des Spezialaufbaus netto Euro 100.000,- übersteigen;
 - b) Wenn der Rechnungsbeleg nach dem 30. Juni 1998 ausgestellt wurde, müssen die Kosten des Spezialaufbaus netto Euro 150.000,- übersteigen;
 - c) Wenn keine Rechnung mehr vorhanden ist, müssen die Kosten des Spezialaufbaus einen aktuellen Listenpreis von netto Euro 150.000,- übersteigen;
 - d) Bei Fahrzeugen der Fahrzeugklassen N1 und N2 muss der Neuwert des Spezialaufbaus jenen eines neuwertigen, gleichwertigen Trägerfahrzeugs überschreiten;
2. Fahrzeuge nach Schaustellerart;
3. historische Lastkraftwagen, im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017;
4. Heeresfahrzeuge und zivile Fahrzeuge, die Zwecken des Bundesheeres dienen und bei der unmittelbaren Erfüllung von Aufgaben des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, zum Einsatz kommen, sowie Fahrzeuge ausländischer Truppen, für deren Aufenthalt eine Gestattung nach dem Truppenaufenthaltsgesetz (TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001, vorliegt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 36/2012, LGBl. Nr. 116/2014, LGBl. Nr. 100/2016, LGBl. Nr. 11/2018

§ 4

Mindestemissionsstandards für Taxis

(1) Dieselbetriebenen Taxifahrzeugen, die den maximalen Partikelemissionsgrenzwert von 0,18 g/km überschreiten, ist in Ausübung ihres Gewerbes das Befahren des Stadtgebietes von Graz sowie das Halten und Parken in diesem ab 1. März 2012 nicht gestattet.

(2) Dieselbetriebenen Taxifahrzeugen, die den maximalen Partikelemissionsgrenzwert von 0,025 g/km überschreiten, ist in Ausübung ihres Gewerbes das Befahren des Stadtgebietes von Graz sowie das Halten und Parken in diesem ab 1. Jänner 2013 nicht gestattet.

(3) Die Einhaltung der maximalen Partikelemissionsgrenzwerte gemäß Abs. 1 und 2 werden durch Plaketten dokumentiert, die vom Landeshauptmann nach Prüfung der Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Plaketten, die das amtliche Kennzeichen sowie eine fortlaufende Nummerierung enthalten, sind an der rechten Seite der vorderen Windschutzscheibe des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen.

§ 4a

Aufbringung von Streumitteln im Rahmen des Winterdienstes

(1) Abstumpfende Streumittel dürfen auf allen für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen in den Sanierungsgebieten gemäß § 2 nur in einem Korngrößenbereich zwischen 2 und 8 mm verwendet werden. Sie müssen eine kantige Form aufweisen, staubarm und trocken sein und dürfen keine bindenden oder schmierigen Bestandteile enthalten. Darüber hinaus müssen sie von hoher Abriebhärte (mindestens LA25) sein. Die Verwendung von Schlacke, Asche, quarzhaltigen abstumpfenden Streumitteln und Recyclingmaterial wie Betonrecyclingsplitt als Streumittel ist verboten.

(2) Die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen in den Sanierungsgebieten sind von den aufgetragenen abstumpfenden Streumitteln zu reinigen, sobald sie unter Beachtung der aktuellen und prognostizierten Witterungsverhältnisse nicht mehr für die Verkehrssicherheit erforderlich sind.

(3) Die Reinigung von für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen hat im Ortsgebiet unter Befeuchtung zu erfolgen, um die Staubbildung soweit wie möglich zu verhindern.

(4) Die Reinigungspflicht im Sinne des Abs. 3 entfällt, solange widrige Witterungsverhältnisse eine Befuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen im Zuge der Reinigung aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zulassen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 91/2012

§ 4b

Verwendungsbeschränkung von „Heizöl leicht“ in ortsfesten Anlagen

(1) Ortsfeste Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 Z 1 des Immissionsschutzgesetzes–Luft, die in einem Sanierungsgebiet gemäß § 2 liegen und mit „Heizöl leicht“ betrieben werden, müssen anstelle dieses Brennstoffes mit einem emissionsärmeren Brennstoff (zB. „Heizöl extra leicht“, Erdgas oder Flüssiggas) betrieben werden.

(2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Anlagen ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn:

1. die jeweilige Anlage zum Einsatz von emissionsärmeren Brennstoffen geeignet ist, oder
2. die Eignung zur Verwendung emissionsärmerer Brennstoffe mittels wirtschaftlich vertretbarer Umrüstungsmaßnahmen hergestellt werden kann. Diese Anlagen dürfen weiter mit „Heizöl leicht“ betrieben werden, bis jene Lagerbestände, die nachweislich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung für diese Betriebsanlage vorhanden sind, aufgebraucht sind.

(3) Drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist der Betrieb von allen Anlagen im Sinne des Abs. 2 Z 2 mit „Heizöl leicht“ untersagt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 91/2012

§ 4c

Verbot von Laubbläsern und Laubsaugern

Der Betrieb von Laubbläsern, Laubsaugern sowie von Laubsauger- und Laubbläserkombinationsgeräten ist im gesamten Stadtgebiet von Graz und Leibnitz ganzjährig verboten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 110/2013, LGBl. Nr. 100/2016

§ 5

Maßnahmen für die Landwirtschaft

(1) Bei der Abfüllung staubender Schüttgüter aus Silos in Sanierungsgebieten gemäß § 2 sind geeignete Vorrichtungen zur größtmöglichen Verringerung der freien Fallhöhe zu verwenden.

(2) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel sowie deren Einarbeitung auf landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat gemäß den Bestimmungen des Aktionsprogramms Nitrat 2008, kundgemacht im Amtsblatt zur Wr. Zeitung vom 31. Jänner 2008, ABl. Nr. 22/2008, zu erfolgen.

(3) Endlager für Gärrückstände von Biogasanlagen, die nicht ausschließlich Materialien im Sinne von § 2 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, behandeln, müssen im Sanierungsgebiet mit gasdichten Abdeckungen ausgestattet sein.

§ 6

Gülleanlagen

(1) Gülleanlagen müssen wasserdicht sein und sind so auszubilden, dass davon ausgehende, gasförmige Emissionen in die Umgebungsluft durch dauerhaft wirksame, vollflächige Abdeckungen vermindert werden. Die Abdeckungen sind ausreichend widerstandsfähig gegen Einwirkungen, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ergeben (z. B. atmosphärische und mechanische Einwirkungen), auszubilden.

(2) Durch betriebliche Vorrichtungen und Manipulationen darf die ständige Wirksamkeit der Abdeckung gemäß Abs. 1 nicht eingeschränkt werden. Ausgenommen ist das Aufmischen vor der Ausbringung.

(3) Ausgenommen von der Abdeckungsverpflichtung in Abs. 1 und § 5 Abs. 3 sind Gülleanlagen, wenn bei der Inbetriebnahme Maßnahmen gesetzt werden, welche die Emissionen von Luftschadstoffen zumindest im gleichen Ausmaß reduzieren, wie durch die Verwendung einer Abdeckung im Sinne des Abs. 1 erzielt würden.

§ 6a

EU-Recht

(1) Die Bestimmungen des § 4a (Notifikationsnummer 2012/134/A) und § 4b (Notifikationsnummer 2012/135/A) dieser Verordnung wurden unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert.

(2) Die Bestimmung des § 4c (Notifikationsnummer 2012/0395/A) dieser Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 91/2012, LGBL Nr. 110/2013

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 21. Jänner 2012 in Kraft.

§ 7a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 3 Abs. 4 Z 3 und die Einfügung des § 3 Abs. 4 Z 4 durch die Novelle LGBL Nr. 36/2012 tritt mit 1. Mai 2012 in Kraft.

(2) Die Einfügung der §§ 4a, 4b und 6a durch die Novelle LGBL Nr. 91/2012 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 20. September 2012, in Kraft.

(3) Die Einfügung des § 4c und die Anfügung des § 6a Abs. 2 durch die Novelle LGBL Nr. 110/2013 treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

(4) In der Fassung der Novelle LGBL Nr. 116/2014 treten in Kraft:

1. § 2 und § 3 Abs. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **30. Oktober 2014**;
2. § 3 Abs. 6 mit **1. Jänner 2015**; gleichzeitig tritt § 3 Abs. 5 außer Kraft.

(5) In der Fassung der Novelle LGBL Nr. 100/2016 treten in Kraft:

1. § 2 und § 4c mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **5. August 2016** und
2. § 3 mit **1. Jänner 2018**.

(6) Die Änderung des § 2 Abs. 1 Z 2 durch die Novelle LGBL Nr. 134/2016 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **17. November 2016**, in Kraft.

(7) In der Fassung der Novelle LGBL Nr. 11/2018 tritt § 3 mit **1. Februar 2018** in Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 36/2012, LGBL Nr. 91/2012, LGBL Nr. 110/2013, LGBL Nr. 116/2014, LGBL Nr. 100/2016; LGBL Nr. 134/2016, LGBL Nr. 11/2018

§ 8

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die IG-L Maßnahmenverordnung 2008, LGBL Nr. 96/2007, außer Kraft.